



Verhaltensvereinbarung

Seite 3 – 8

Hausordnung

Seite 9 – 18

Bestätigung

Seite 19 (bei Bedarf abtrennen und beim KV abgeben)

BG/BRG Lichtenfels

leisten lachen leben

Lichtenfelsgasse 3-5
8010 Graz

Stand: Juni 2025

Verhaltensvereinbarung am BG / BRG Lichtenfels

Einführung

Der Zweck dieser Verhaltensvereinbarung ist ein zweifacher. Erstens bietet sie den Schüler:innen und ihren Eltern/Erziehungsberechtigten Klarheit darüber, wie wir als Schulgemeinschaft zusammenarbeiten und leben wollen, um die bestmögliche Lernumgebung für die Schüler:innen und ideale Arbeitsbedingungen für die Lehrer:innen zu schaffen. Zweitens bietet sie der Schulleitung und den Lehrer:innen des BG/BRG Lichtenfels eine Grundlage für die Förderung und den Schutz eines solchen Lern- und Arbeitsumfeldes.

Dieses Dokument enthält die Vereinbarung über das Verhalten der Schüler:innen des BG/BRG Lichtenfels. Es legt die Normen und Grundsätze für guten Umgang miteinander fest, definiert inakzeptables Verhalten und dessen Konsequenzen und beschreibt, wie die Schulleitung und die Lehrer:innen auf Verstöße gegen diese Verhaltensvereinbarung reagieren werden.

Um das Bewusstsein für diese Verhaltensvereinbarung zu schärfen und seine Akzeptanz zu fördern, werden alle Schüler:innen und ihre Eltern/ Erziehungsberechtigten bei Schuleintritt ins BG/BRG Lichtenfels gebeten, die Verhaltensvereinbarung zu lesen und zu unterschreiben. Ebenso wurde die Verhaltensvereinbarung von der Schulleitung, den Lehrer:innen und dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)¹ des BG/BRG Lichtenfels unterzeichnet und damit ihre Bedeutung und Gültigkeit unterstrichen.

Diese Verhaltensvereinbarung stützt sich auf die von der Schulgemeinschaft beschlossenen Hausordnung, welche wiederum auf Basis des SchUG erstellt wurde. Grundlage der Hausordnung sind die §§ 43 und 44 des SchUG.

Präambel

Unsere Schule ist unser gemeinsamer Arbeitsplatz und damit ein großer Teil unseres gemeinsam genutzten Lebensraumes. Die Verhaltensvereinbarung soll diesen Lebensraum möglichst angenehm gestalten. Wohlfühlen, erfolgreiches und freudiges Arbeiten sollen gefördert werden.

Die Säulen einer erfolgreichen Zusammenarbeit sind:

1. Höflichkeit und Respekt
2. Unterstützung und Teamgeist
3. verantwortlicher Umgang mit dem Schulinventar
4. die Gewährleistung der Bildungs- und Erziehungsprozesse

¹ Der Schulgemeinschaftsausschuss besteht aus drei Lehrer-, drei Eltern- und drei Schülervertretern.

Dazu bedarf es der Mitverantwortung aller am Schulleben Beteiligten. Das sind die Direktion, Lehrer:innen, Schüler:innen, Eltern / Erziehungsberechtigte, Verwaltungsbedienstete sowie Schulärzt:innen und das Reinigungsteam.

Wir wollen gemeinsam ein Klima schaffen und erhalten, in dem es angenehm ist zu lernen. Es liegt an jeder und jedem, dieses lernfreundliche Klima zu erhalten! Eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist dann möglich, wenn alle Beteiligten die Spielregeln anerkennen und einhalten.

Zwischenmenschlicher Umgang

Uns ist ein höflicher Umgangston wichtig. Wir grüßen einander als Zeichen der Wertschätzung. Alle sind gleichberechtigt: Menschen unterschiedlicher Geschlechter, Religionen, Kulturen und Sprachen. In einer UNESCO Schule und Schule ohne Rassismus sind abschätziges Reden, Denken und Verhalten nicht akzeptabel. Wir achten andere Meinungen, lassen unser Gegenüber ausreden und hören zu.

Jede:r hat das Recht, als Person im Sinne der Menschenrechtskonvention anerkannt zu werden. An unserer Schule pflegen alle Beteiligten einen respektvollen, verständnisvollen und eigenverantwortlichen Umgang. Wir behandeln andere so, wie wir selbst behandelt werden möchten.

Kinderschutzkonzept am BG/BRG Lichtenfels

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten, bekennen sich zum Kinderschutzkonzept am Lichtenfelsgymnasium und im Besonderen zum Verhaltenskodex, der in der Schulordnung 2024 (BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A) niedergeschrieben ist. Sie ...

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Nichteinhaltung der Regeln

Eine sichere Schule bietet unseren Schüler:innen Schutz und Unterstützung, sie kämpft mit Nachdruck gegen Gewalt und Mobbing, die Lehrkräfte bemühen sich um eine Atmosphäre der Ordnung und des Rechts und vermitteln den Kindern ein Gefühl der Zugehörigkeit.

LLOS-Raum (Lichtenfelser:innen lernen ohne Stress)

Wir sind überzeugt davon, dass...

... jede:r Schüler:in das Recht hat, ungestört zu **lernen**.

...jede:r Lehrer:in das Recht hat, ungestört zu **unterrichten**.

...jede:r die Rechte der anderen **respektieren** muss.

Wer bei deutlicher Störung des Unterrichtsflusses nach ausdrücklicher Ermahnung nicht einlenkt, muss in den LLOS-Raum gehen, um die Voraussetzungen für Unterrichtsqualität sicherzustellen.

Dies hat zur Folge, dass in der Klasse weitergearbeitet werden kann und die Schüler:innen im LLOS-Raum die Möglichkeit haben, sich zu überlegen, wie das konkrete Problem gelöst und in Zukunft vermieden werden kann.

„Neue Autorität“ nach Haim Omer

Das Haim Omer-Konzept, benannt nach dem renommierten israelischen Pädagogen Haim Omer, legt großen Wert auf die Bedeutung von Regeln für die Gemeinschaft. Für unsere Schule, das BG/BRG Lichtenfels, haben wir dieses Konzept adaptiert und wenden dies aktiv an, um ein harmonisches und respektvolles Lernumfeld zu schaffen.

Regeln sind das Fundament einer starken Gemeinschaft. Sie sorgen dafür, dass Schüler:innen sowie Lehrkräfte in einer Umgebung arbeiten können, die von gegenseitigem Respekt und Verantwortung geprägt ist. Unser Konzept betont, dass Regeln nicht nur dazu dienen, Ordnung aufrechtzuerhalten, sondern auch das Wohlbefinden und die Sicherheit jedes Einzelnen zu gewährleisten.

Gleichzeitig verdeutlicht das Konzept, dass Verstöße gegen diese Regeln Konsequenzen nach sich ziehen. Dies dient nicht der Bestrafung, sondern vor allem der Erziehung. Es zeigt den Schüler:innen auch, dass ihr Verhalten Auswirkungen auf die Gemeinschaft hat. Klare und angemessene Konsequenzen sollen ein Bewusstsein für ein Fehlverhalten und seine Folgen schaffen, was dazu beiträgt, Verantwortung zu übernehmen und Respekt für die Bedürfnisse anderer zu entwickeln.

Unsere Schule legt großen Wert darauf, das Haim-Omer-Konzept als Leitfaden für ein positives Miteinander zu nutzen. Es schafft ein Umfeld, in dem Schüler:innen lernen, Regeln zu respektieren, Konflikte auf konstruktive Weise zu lösen und für ihr Verhalten Verantwortung

zu übernehmen. Dies fördert nicht nur das schulische Lernen, sondern auch die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen und stärkt die Gemeinschaft insgesamt.

Drei-Karten-Modell

Im Rahmen unseres **Drei-Karten-Modells** setzen wir bei Verstößen gegen die Regeln **differenzierte Maßnahmen** ein, die den Grad des Vergehens berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind in die Kategorien "**Grün**", "**Gelb**" und "**Rot**" unterteilt.

GRÜN

Für Vergehen in der „Grün“-Kategorie, wie beispielsweise leichter Regelverstoß oder Unhöflichkeit, setzen wir in der Regel auf **präventive Maßnahmen** und **niederschwellige Interventionen** wie z.B.: eine **freundliche Ermahnung** oder eine **erzieherische Gesprächseinheit** mit dem/der Schüler:in. Grundsätzlich **entscheidet jede:r Kollege/Kollegin für sich selbst**, ob und wie er/sie mit der Störung/dem Verhalten umgeht. Unser Ziel ist es, solche Verstöße frühzeitig zu erkennen und in erster Linie pädagogisch zu intervenieren.

GELB

In der „Gelb“-Kategorie, bei Verstößen von mittlerer Schwere, ergreifen wir gezielte Maßnahmen, um das Fehlverhalten zu beenden und eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erwirken. Dies kann eine offizielle **Verwarnung** sein, begleitet von einem zeitweiligen Aufenthalt **im LLOS-Raum** (inklusive Reflexionsgespräch sowie Ausfüllen eines **Reflexionsbogens**). Der Klassenvorstand wird benachrichtigt. Zusätzlich erfolgt in **eindeutigen Fällen** ein **verpflichtender Eintrag im Klassenbuch**, der die Dokumentation des Vorfalls umfasst.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist die **Kontaktaufnahme mit den Eltern**, um sie über das Fehlverhalten ihres Kindes zu informieren und dieses gemeinsam zu besprechen. In wiederholten Fällen werden auch die Klassenlehrer:innen und die Schulleitung involviert. Dies ermöglicht eine umfassende Unterstützung der betroffenen Schüler:innen und gibt ihnen die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren und Konsequenzen zu ziehen.

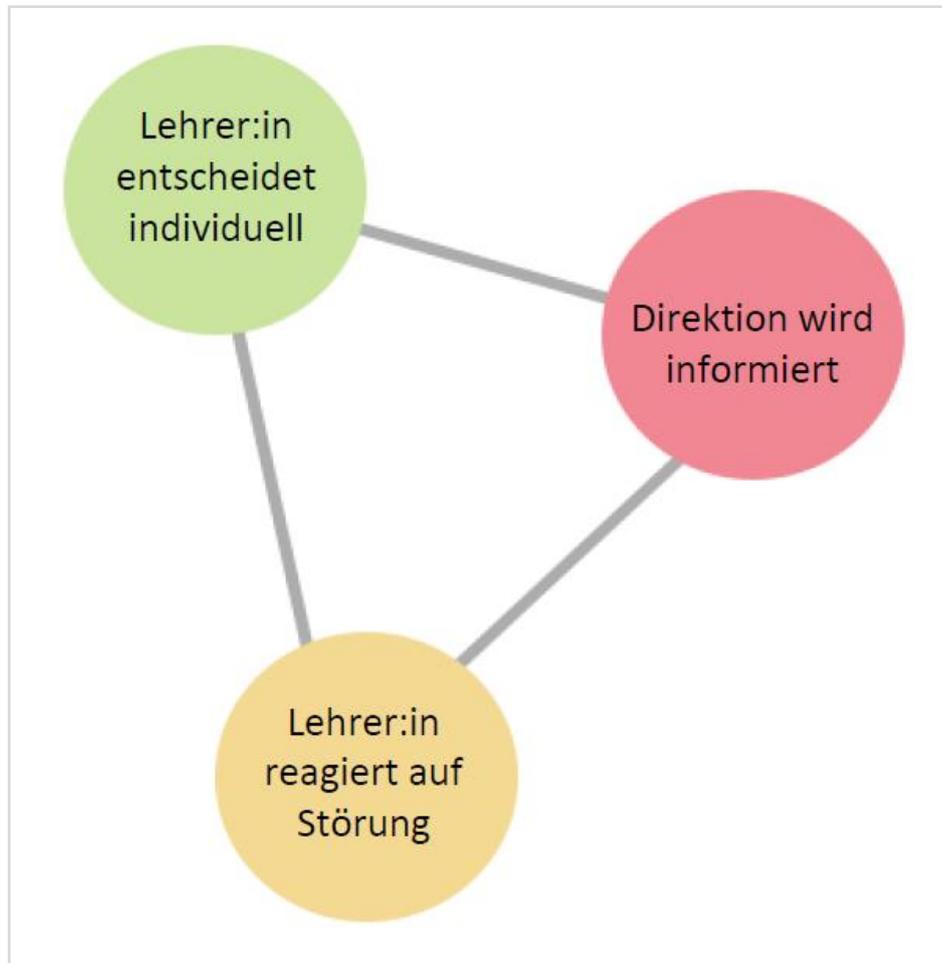
Diese strukturierte Herangehensweise in der „Gelb“-Kategorie gewährleistet, dass Verstöße angemessen behandelt und die betreffenden Schüler:innen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

ROT

Schwerwiegende Verstöße, die in die „Rot“-Kategorie fallen, erfordern rigorosere Maßnahmen. Zu dieser Kategorie gehören beispielsweise schwerwiegende Disziplinlosigkeit, Mobbing, Diebstahl, Alkoholkonsum im Kontext Schule oder gewalttätiges Verhalten. In solchen Fällen wenden wir strenge Sanktionen an, die von tiefgreifenden Gesprächen mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten und Lehrkräften bis hin zu möglichen zeitweiligen Schulverweisen reichen können.

In jedem Fall ist die **umgehende Benachrichtigung des Klassenvorstands (KV), der Klassenlehrer:innen und der Schulleitung** erforderlich. Der Vorfall wird **sorgfältig dokumentiert**, und es wird eine **Klassenkonferenz** einberufen. Darüber hinaus ist die Schule

auch bereit, externe Unterstützung zu mobilisieren. Die konsensuale Herangehensweise von Eltern/Erziehungsberechtigten, Schüler:innen und Lehrenden ist hierfür eine notwendige Voraussetzung. Diese Maßnahmen ziehen nicht nur die betroffenen Schüler:innen zur Verantwortung, sie schützen auch die gesamte Gemeinschaft vor schwerwiegenden Störungen.



Die konsequente Anwendung dieser Maßnahmen in der „Rot“-Kategorie gewährleistet, dass schwerwiegende Verstöße angemessen behandelt werden, um die Schule als einen sicheren und respektvollen Ort des Lernens und des Miteinanders zu bewahren.

Diese differenzierte Herangehensweise ermöglicht es uns, sicherzustellen, dass Regeln respektiert und Verstöße angemessen behandelt werden, um eine gesunde und harmonische schulische Gemeinschaft zu fördern.

Grüne Karte	Gelbe Karte	Rote Karte
<p>Jede:r Lehrer:in entscheidet für sich selbst, wie er/sie vorgeht - bei z.B. Störung des Unterrichts, Zuspätkommen, etc.</p>	Wiederholtes Zuspätkommen	
	Massives Stören des Unterrichts trotz Ermahnung	
	Nicht-Befolgen von Anweisungen	Nicht-Befolgen von Anweisungen bei Gefahr in Verzug
	Unerlaubtes Verlassen des Schulhauses	
	Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht	Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht von mehr als 30 Stunden (SchuG § 45/5)
	Nicht-Erfüllen administrativer Pflichten (Entschuldigungen, etc.)	Fälschen einer Unterschrift / Urkundenfälschung o.ä.
	Bewusste Sachbeschädigung, Beschmutzung von Schulinventar / vom Schulvorplatz	Schwere Sachbeschädigung, Vandalismus
	Gebrauch von Handys, MP3-Playern etc. im Unterricht	Verletzung der Privatsphäre durch unerlaubtes Filmen, Bearbeiten und/oder Verbreiten von personenbezogenen Inhalten
	Verweigerung eines pädagogischen Gesprächs	
	Beleidigung von Lehrer:innen und/oder Mitschüler:innen	Systematische und wiederholte Beleidigung von Lehrer:innen und/oder Mitschüler:innen (= Mobbing)
	Wiederholter Gebrauch von unangebrachter Sprache	Sexistische, rassistische oder diskriminierende (z.B. religiöse) Äußerungen
	Verwendung fremden Eigentums ohne Einverständnis des Besitzers/ der Besitzerin	Diebstahl
	Körperliche Gewaltanwendung (Rangelei)	Schwere körperliche Gewaltanwendung / Bedrohung
		Mitnahme / Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen, Tabak- und Nikotinprodukten im Schulhaus / bei Schulveranstaltungen
		Mitnahme / Verkauf gefährlicher Gegenstände, Weitergabe und Verkauf von Drogen

Hausordnung - Überblick

- 1. Das Miteinander am Lichtenfels** Seite 10
 - 1.1. Lehrer:innen
 - 1.1.1. Aufsichtspflicht
 - 1.1.2. Klassenvorstand
 - 1.1.3. Kustoden
 - 1.1.4. Schülerberater
 - 1.1.5. Vertretung
 - 1.2. Schüler:innen Seite 11
 - 1.2.1. Anwesenheit der Schüler:innen im Unterricht
 - 1.2.1.1. Schulveranstaltungen
 - 1.2.1.2. Fernbleiben vom Unterricht
 - 1.2.1.3. Entschuldigung
 - 1.2.1.4. Verhinderung
 - 1.2.1.5. Versäumnis
 - 1.2.1.6. Turnbefreiung
 - 1.2.1.7. Erkrankung in der Schule
 - 1.2.2. Schülervertreter:innen
 - 1.3. Eltern / Erziehungsberechtigte Seite 14
 - 1.4. Soziale Leistungen
- 2. Schulorganisation** Seite 14
 - 2.1. Unterrichtsbeginn & Unterrichtsende
 - 2.2. Pausen
 - 2.3. Drogen & Süchte
 - 2.4. Handys
 - 2.5. Mülltrennung
 - 2.6. Umgang mit Schulinventar
 - 2.7. Persönliche Gegenstände
- 3. Raumorganisation** Seite 16
 - 3.1. Raumplan
 - 3.2. Klasseneinteilung und Gruppenunterricht
 - 3.3. Rücksichtnahme
 - 3.4. Fach- und Turnsäle
 - 3.5. Schulbuffet
- 4. Nofalls- und Alarmplan** Seite 17
 - 4.1. Alarm
 - 4.2. Räumung
 - 4.3. Feststellen der Vollzähligkeit
 - 4.4. Radioaktivität

Vorwort

Schule ist der gemeinsame Arbeitsplatz von Schüler:innen und Lehrer:innen, an dem sich alle nach Möglichkeit wohlfühlen sollen, damit der Erfolg ihrer Arbeit gesichert ist.

Daher haben Lehrer:innen, Eltern/Erziehungsberechtigte und Schülervertreter:innen des BG/BRG Lichtenfelsgasse gemeinsam diese Hausordnung beschlossen. Sie soll dazu beitragen, dass die Schulpartner:innen in gegenseitiger Unterstützung ihre Pflicht leichter und besser erfüllen können und die Schule als einen Ort des Aufwachsens, der persönlichen Weiterentwicklung und der Gemeinschaft erleben.

Der Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf alle Räumlichkeiten des Schulgebäudes und des Freigeländes sowie auf Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen.

Für das Leben in unserer Schule gelten außer dieser Hausordnung auch noch andere Vorschriften, insbesondere das *Schulunterrichtsgesetz 1974* und die *Verordnung des BMBWK 1974* betreffend die Schulordnung.

1. Das Miteinander am Lichtenfels

Wie in jeder Gemeinschaft gilt auch an unserer Schule:

Das Handeln aller Akteur:innen soll von gegenseitiger Wertschätzung geprägt sein.

1.1. Lehrer:innen

Die Lehrer:innen sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts sowie die Sicherung des Unterrichtsertrages. Sie verschaffen sich durch Leistungs- und Informationsfeststellungen (z.B. Kompetenzchecks) einen Überblick über den Leistungs- und Wissensstand ihrer Schüler:innen. Am Beginn jedes Unterrichtsjahres geben sie den Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Leistungsbeurteilungskonzepte bekannt. Neben Fachwissen sind Lehrer:innen unserer Schule dazu angehalten, den Schüler:innen – auch bedingt durch ihr eigenes vorbildliches Handeln – soziale Kompetenzen, Problemlösungsstrategien sowie gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein zu vermitteln.

1.1.1. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrer:innen beginnt 15 Minuten vor der ersten und endet mit dem Entlassen der Schüler:innen nach der letzten Unterrichtsstunde. Um den Schüler:innen zu ermöglichen, dass der Unterrichtsraum am Ende des Schultages sauber hinterlassen werden kann, beendet die Lehrperson den Unterricht 5 Minuten vor Ende der letzten Stunde. Für die Pausen bestimmt die Administration per Diensterteilung die Aufsicht führenden Lehrer:innen.

1.1.2. Klassenvorständin / Klassenvorstand

Klassenvorständinnen und Klassenvorstände sind die ersten Ansprechpartner:innen der Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigten für alle schulischen Fragen, die über die Inhalte der einzelnen Fächer hinausgehen. Sie koordinieren sowohl die Aufgaben innerhalb einer Klasse (z.B. Klassenordner:in) als auch die Zusammenarbeit der Klassenlehrer:innen.

Klassenvorständinnen und Klassenvorstände haben neben einer pädagogischen Beratung und Hilfestellung auch die Aufgabe, Ansprechpartner:in bei anstehenden Entscheidungen und Konflikten, Initiator:in für ein positives Lern- und Klassenklima sowie Verantwortliche:r für gemeinschaftsfördernde Aktivitäten zu sein. Für den Fall der Abwesenheit einer/eines KV wird eine Vertretung bestimmt.

1.1.3. Kustod:innen

Manche Lehrer:innen stehen der Schulgemeinschaft in besonderer Weise zur Verfügung: als Kustoden der Materialsammlungen, Fachkoordinator:innen einzelner Fächer, Referent:innen mit bestimmten Aufgaben oder Schülerberater:innen.

Die Funktionen und Funktionsträger:innen sind auf der Website www.lichtenfels.at zu finden.

1.1.4. Schülerberater:innen & Kriseninterventionsteam

Schülerberater:innen sind Lehrer:innen, die Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigte bezüglich Berufswahl und Schullaufbahn beraten. Sie stellen sich beim gemeinsamen Elternabend der 1. Klassen vor, führen Veranstaltungen zur Schullaufbahn-Beratung durch und geben Hilfestellung bei der Berufsfindung einschließlich der Vermittlung von Kontaktstellen, Studienberatung und -information.

Das Kriseninterventionsteam, bestehend aus der Schulärztin, einer Schulpsychologin und ausgewählten Lehrer:innen, bietet vertrauliche Unterstützung bei der Lösung von Problemen an.

1.1.5. Vertretung

Ist ein:e Lehrer:in verhindert zu unterrichten, so wird eine Vertretung bestimmt. Durch Anschlag (Monitore) werden Zeit, Lehrperson und Fach bekannt gegeben. Der Supplierplan (WebUntis) ist auf der Website der Schule (www.lichtenfels.at) verlinkt. Ist die betreffende Stunde die letzte des Vormittagsunterrichts einer Klasse und eine 5., 6. oder 7. Stunde, so kann sie entfallen. Stunden vor der 5. entfallen nur in absoluten Ausnahmefällen; in den Klassen 1- 3 allerdings nur dann, wenn dies spätestens am Vortag bekannt gegeben und von den Eltern/Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen worden ist. Ab der 4. Klasse können auch erste Stunden, bei Doppelstunden auch die ersten beiden Stunden entfallen.

1.2. Schüler:innen

Schüler:innen nehmen aktiv und regelmäßig am Schul- und Unterrichtsgeschehen teil und sind pünktlich. Sie sind vorbereitet und haben alle Materialien mit. Sie haben eine konstruktive Arbeitshaltung, die auf den bestmöglichen Lernerfolg der Mitschüler:innen Rücksicht nimmt. Schüler:innen zerstören weder eigenes noch fremdes Eigentum.

Schüler:innen dürfen sich bereits 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde im Schulgebäude aufhalten. Eine Sonderregelung für eine Frühaufsicht wird jährlich zu Schulbeginn bekannt gegeben.

Um die Beaufsichtigung aller Schüler:innen sicherzustellen, ist das Verlassen des Schulgebäudes während des Vormittagsunterrichts nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson oder der Direktion gestattet.

1.2.1. Anwesenheit der Schüler:innen im Unterricht

Schüler:innen haben das Recht und die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Dazu gehören die Unterrichtsstunden der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen sowie die Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen² und Berufsorientierungsaktivitäten.

1.2.1.1. Schulveranstaltungen

Über Schulveranstaltungen, die für eine bestimmte Klasse oder Schüler:innengruppe vorgesehen sind, werden Schüler:innen und Eltern/Erziehungsberechtigte rechtzeitig informiert.

Die Information umfasst:

- Art und Inhalt der Veranstaltung
- den/die Leiter:in
- Treffpunkt, Beginn und voraussichtliches Ende
- eventuelle Kosten

1.2.1.2. Fernbleiben vom Unterricht

Bleiben Schüler:innen dem Unterricht fern, so ist die Ursache dieses Fernbleibens umgehend dem Sekretariat zu melden. Bei Wiedererscheinen bringen sie eine schriftliche Mitteilung („Entschuldigung“) zur Rechtfertigung ihres Fernbleibens mit.

Fehlen Schüler:innen länger als eine Woche, ohne dies zu rechtfertigen, und trifft auch auf schriftliche Aufforderung hin binnen einer weiteren Woche keine Mitteilung ein, gelten sie als vom Schulbesuch abgemeldet.³

1.2.1.3. Entschuldigung

Sie ist schriftlich an den Klassenvorstand zu richten und enthält

- Namen und Klasse des Schülers / der Schülerin
- den Zeitpunkt bzw. die Dauer sowie den Grund des Fernbleibens⁴
- Datum und Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten bzw. des/r eigenberechtigten Schülers / Schülerin.

Der Klassenvorstand kann in Fällen begründeten Zweifels eine telefonische Bestätigung der schriftlichen Rechtfertigung verlangen.

Bestehen weitere Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann ein ärztliches Attest angefordert werden.

² Eine vollständige Aufzählung enthält §2 (2) der VO des BMfUK (BGBl. 373/1974) betreffend die Schulordnung

³ Zwingende Vorschrift des SchUG 1974, §45 (5).

⁴ Das Schulpflichtgesetz 1985, § 9 (3), zählt folgende Rechtfertigungsgründe auf:

Erkrankung; außergewöhnliche Ereignisse in der Familie (z.B. Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Todesfälle, Firmung); Ungangbarkeit des Schulweges.

1.2.1.4. Verhinderung

Vorhersehbare Verhinderungen (z.B. Arztbesuche, etc.) sind dem Klassenvorstand vorher schriftlich mitzuteilen.

Beurlaubungen bis zu einem Tag erteilt der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleitung. Schulpflichtige Schüler:innen, die länger als eine Woche um Beurlaubung ansuchen, bedürfen der Einwilligung der Bildungsdirektion (Ansuchen sind über die Direktion einzubringen). Derartige Ansuchen sind rechtzeitig einzubringen, und zwar mindestens eine Woche vor der gewünschten Beurlaubung an die Direktion, 2 Wochen vorher an die Bildungsdirektion.

1.2.1.5. Versäumnis

Haben Schüler:innen eine Unterrichtsstunde oder den entsprechenden Teil einer Schulveranstaltung unentschuldigt versäumt, so werden diese im Klassenbuch vermerkt. Das mehrmalige unentschuldigtes Fernbleiben hat Einfluss auf die Verhaltensnote und zieht ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten nach sich. Dem Schüler bzw. der Schülerin kann das Nachholen der versäumten Pflichten aufgetragen werden.

1.2.1.6. Turnbefreiung

Auf Ansuchen können Schüler:innen von der Teilnahme am Sport-Unterricht ganz oder teilweise befreit werden. Dazu muss ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden; dieses kann auch vom Schularzt bzw. von der Schulärztin erstellt werden. Auch im Falle der Befreiung bleiben die Schüler:innen, für die Aufsichtspflicht besteht, während der Unterrichtszeit unter der Aufsicht des Sportlehrers bzw. der Sportlehrerin.

Ausnahme: Von Turnstunden am Beginn oder Ende des Vormittagsunterrichtes sowie am Nachmittag können Schüler:innen auf schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten freigestellt werden.

1.2.1.7. Erkrankung in der Schule

Verletzen sich oder erkranken Schüler:innen während des Unterrichtes in der Schule (oder während einer Schulveranstaltung), so nimmt die Schule Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, damit eine Begleitung in die häusliche Betreuung gewährleistet ist. Ist die Zuziehung eines Arztes bzw. einer Ärztin oder ein Transport in ein Krankenhaus nötig, werden die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit umgehend verständigt.

1.2.2. Schülervertreter:innen

Einzelne Schüler:innen stellen sich über ihre individuellen Pflichten hinaus der Schulgemeinschaft zur Verfügung:

- als Klassensprecher:innen
- als Schülervertreter:innen im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Die Schülervertretung auf Schulebene besteht aus dem/der Schulsprecher:in, zwei weiteren SGA-Mitgliedern, drei Stellvertreter:innen, dem/der Unterstufensprecher:in. Aktiv und passiv ist jede:r Schüler:in der Oberstufe wahlberechtigt. Die Schülervertretung hat das Recht auf

- Anhörung
- Einberufung von bis zu 5 Klassensprechersitzungen pro Semester
- die Benützung der Schulinfrastruktur
- Mitbestimmung im SGA

1.3. Eltern / Erziehungsberechtigte

Gemäß § 61 SchUG haben

“... die Erziehungsberechtigten das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen. Weiters haben sie die Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und sie selbst betreffende Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems mit ihnen getroffen wurden, zu erfüllen.”

Sie können sich über den Leistungsstand und das Verhalten ihres Kindes in den wöchentlichen Sprechstunden (auf der Website unter www.lichtenfels.at ersichtlich) der Lehrer:innen bzw. an den allgemeinen Elternsprechtagen informieren.

1.4. Soziale Leistungen

Das sind besondere, der Gemeinschaft der Klasse oder der Schule förderliche Dienste, die die allgemeine Pflicht der Schüler:innen wesentlich übersteigen. Sie können spontan oder auf Anregung von Lehrer:innen erbracht werden. Soziale Leistungen können aber auch angeraten oder erbracht werden, um ein vorheriges Fehlverhalten wiedergutzumachen.

2. Schulorganisation

2.1. Unterrichtsbeginn & Unterrichtsende

Die Schüler:innen treffen pünktlich zum Unterricht ein. Sie dürfen sich bereits 15 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde (7.30 Uhr) im Schulgebäude aufhalten. Eine Sonderregelung für eine Frühaufsicht (ab 7 Uhr) wird jährlich zu Schulbeginn bekannt gegeben. Um die Beaufsichtigung aller Schüler:innen sicherzustellen, ist das Verlassen des Schulgebäudes während des Vormittagsunterrichts nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson oder der Direktion gestattet. Nach dem Ende der letzten Vormittagsstunde verlassen die Schüler:innen das Klassenzimmer erst, nachdem alle Sessel auf den Tisch gestellt worden sind. Tischplatten, Stühle und Fußböden müssen frei von Gegenständen und Abfällen sein.

Den Schüler:innen stehen der Haupteingang (Lichtenfelsgasse 5) sowie der Hintereingang (Beethovenstraße) zur Verfügung. Der barrierefreie Eingang befindet sich in der Lichtenfelsgasse 3.

2.2. Pausen

Pausen dienen Schülern:innen und Lehrer:innen dazu, sich zu erholen und zu entspannen, um die Konzentrationsfähigkeit wieder aufzubauen, und zu essen und zu trinken. Jegliche Formen der Selbst- und Fremdgefährdung (wie z.B.: Laufen, Fußballspielen oder Ähnliches) sowie Sachbeschädigung sind untersagt. Ebenso das Sitzen auf den Fensterbänken oder das Hinauslehnen aus den Fenstern. In Abwesenheit von Lehrer:innen sind die Fenster geschlossen zu halten.

Während der Pausen können sich die Schüler:innen in ihrem Klassenzimmer, auf den Gängen, den „Marktplätzen“ in der Aula sowie der Bibliothek (die Öffnungszeiten der Bibliothek gibt der Bibliothekar bekannt) und bei Schönwetter im Innenhof aufhalten. Die Stiegen dürfen nicht durch herumstehende oder -sitzende Schüler:innen blockiert werden.

2.3. Drogen & Süchte

Stoffliche (Nikotin, Alkohol, Halluzinogene u.ä.) und nichtstoffliche Süchte (Computersucht u.ä.) sind persönliche Probleme, die sich besonders auf die Klassen- aber auch auf die Schulgemeinschaft auswirken.

Das Mitführen, der Konsum und die Weitergabe von stofflichen Suchtmitteln jeglicher Art, wie zum Beispiel Alkohol, Nikotinprodukte und Cannabis, sind auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch alle Formen von Vapes, elektrischen und nicht-tabakverbrennenden Zigaretten, Snus und andere nikotinhaltige Produkte unter dieses Verbot fallen.

Mit Hilfe der Schulärzt:innen, der Peer Groups, speziell ausgebildeter Lehrer:innen sowie der Vernetzung mit anderen spezialisierten Institutionen verfolgt die Schule den Ansatz „Schutz/Hilfe vor Strafe“. Bei mehrfachem Verstoß erwartet sich die Schule eine lösungsorientierte Kooperation der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und der Erziehungsberechtigten mit dem Kollegium und allen weiteren eingebundenen Instanzen.

Die Schulgemeinschaft hält mit aller Deutlichkeit fest, dass bei Weitergabe und Handel der genannten Substanzen die zuständigen (außerschulischen) Behörden verständigt werden.

2.4. Digitale Endgeräte (Handys, Smartwatches, Laptops, Tablets, ...)

Die Nutzung digitaler Endgeräte im Rahmen des Unterrichts ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrperson erlaubt. In den 1. bis 5. Klassen werden Mobiltelefone während des Vormittagsunterrichts in Handysafes im Klassenraum sicher verwahrt. Schüler:innen sorgen eigenverantwortlich für die sichere Aufbewahrung aller anderen für den Unterricht zugelassenen digitalen Endgeräte. Ab der 6. Klasse ist die Nutzung digitaler Endgeräte in den Pausen in Klassenräumen und im Aufenthaltsbereich Neubau, 1. Stock (offener Lernraum bzw. „Marktplatz“) erlaubt. Grundlage dieser Regelung ist die Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024.

2.5. Mülltrennung

Schüler:innen entsorgen ihre Abfälle eigenverantwortlich und entsprechend den Grundsätzen der Mülltrennung. Klassenordner:innen machen Mitschüler:innen, die ihre Abfälle herumliegen lassen, auf die erforderliche Ordnung aufmerksam.

Klassen, die ihre Räumlichkeiten besonders verunreinigen, können zu Aufräumaktionen herangezogen werden.

2.6. Umgang mit Schulinventar

Beschädigen oder verschmutzen Schüler:innen Gegenstände, die anderen Personen oder der Schule gehören, ist der Schaden zu ersetzen bzw. die Beschmutzung zu beseitigen.

Sollte eine Beschädigung vorsätzlich geschehen sein, die eindeutig Schüler:innen zugeordnet werden kann, muss diese von den Eltern/Erziehungsberechtigten (ggf. unter Einbeziehung der Haushaltsversicherung) wiedergutmacht werden.

2.7. Persönliche Gegenstände

Um Verlusten und Diebstahl vorzubeugen, wird allen Schüler:innen geraten, Wertgegenstände, Schmuck und größere Geldbeträge nicht in die Schule mitzunehmen.

Wertgegenstände, die in den Klassen oder Gängen gefunden werden, sind im Sekretariat abzugeben und werden dort verwahrt. In den Turnsälen vergessene Kleidungsstücke werden von den Sportlehrer:innen in Verwahrung genommen. Alle übrigen Fundstücke werden vom Schulwart gesammelt und über einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt.

3. Raumorganisation

3.1. Raumplan

Am Beginn des Schuljahres wird zusammen mit dem Stundenplan ein Raumplan erstellt und den Schüler:innen, Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrer:innen mitgeteilt. Der Raumplan gibt an, welche planmäßige Unterrichtsstunde in welchem Raum stattfindet.

3.2. Klassenteilung und Gruppenunterricht

Einige Fächer, wie z.B. Fremdsprachen und Informatik, werden in kleinen Gruppen unterrichtet. Das führt dazu, dass sich „Gastgruppen“ stundenweise in „Gastgeberklassen“ aufhalten. Die Schüler:innen begeben sich am Ende der Pause unverzüglich zu dem vorgesehenen Raum und betreten ihn erst mit ihrem/r Lehrer:in. Wenn die ganze Klasse ihren Klassenraum verlässt, ersucht der/die Klassenordner:in eine/n Lehrer:in, die Türe abzuschließen.

3.3. Rücksichtnahme

Zum Schutz des Eigentums der Schüler:innen und der Klasseneinrichtung tragen alle bei. Die Schüler:innen der „Gastgeberklasse“ werden gebeten, ihr Klassenzimmer sauber, die Tische und Stühle frei von herumliegenden Schul- und sonstigen Sachen zu hinterlassen.

Die „Gäste“ behandeln alles, was nicht ihnen gehört, schonend (betrifft die Einrichtung) bzw. lassen diese in Ruhe (betrifft die Sachen der Schüler:innen).

3.4. Fach- und Turnsäle

Hier können abweichende Regelungen gelten, die der/die jeweilige Kustos/Kustodin zusammen mit den Kolleg:innen dieses Faches erlässt und den

Schüler:innen in entsprechender Form mitteilt. Grundsätzlich gilt: die Schüler:innen sollen erst kurz vor dem Läuten vor dem betreffenden Fach- bzw. Turnsaal eintreffen.

3.5. Schulbuffet

Den Schüler:innen und Lehrer:innen steht ein Buffet zur Verfügung. Es kann in den Pausen und Freistunden in Anspruch genommen werden; dies ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund für ein Zuspätkommen in den Unterricht. Wenn Schüler:innen die Tische in der Aula benützen, sind Essensreste bzw. Servietten oder Verpackungen bestimmungsgemäß zu entsorgen und Geschirr an die Theke zurückzustellen. Offene Heißgetränke müssen im Bereich des Schulbuffets (Aula) konsumiert werden. Grundsätzlich gilt: Man verlasse den Platz so, wie man ihn beim nächsten Mal selbst vorfinden möchte. Auch am Buffet gilt das Verbot von Alkohol, Tabak und Suchtgiften.

4. Notfalls- und Alarmplan

Keine Gemeinschaft ist vor unvorhergesehenen Unglücksfällen sicher. Um Gefahren möglichst zu vermeiden, findet einmal jährlich in der Schule ein Übungsalarm statt. Der Alarm wird durch ein besonderes Zeichen (Alarm) und/oder durch Lautsprecheransage ausgelöst.

4.1 Alarm

Im Falle einer Gefahr für Personen oder einer Alarmübung wird das Schulgebäude sofort geräumt. In jedem Unterrichtsraum hängt ein **Fluchtplan**, den die Schüler:innen kennen sollten. Dieser wird gemeinsam mit dem Klassenvorstand zu Beginn des Schuljahres besprochen.

4.2 Räumung

Wird der Alarm ausgelöst, befolgen alle Schüler:innen genau die **Anweisungen** der zuständigen (Lehr-)personen. Sie verlassen das Schulgebäude schnell und ruhig auf den für die jeweiligen Klassen vorgesehenen Fluchtwegen und suchen sofort den vereinbarten **Treffpunkt** (Sammelplatz Kunstuniversität) auf.

Schüler:innen, die sich zur Zeit des Alarms nicht bei ihren Klassen befinden, verlassen ebenso auf schnellstem Wege das Schulgebäude und finden sich ebenfalls am Treffpunkt ein.

4.3 Feststellen der Vollzähligkeit

Die Vollzähligkeit der Klassen ist am Treffpunkt unverzüglich an die zuständigen Brandschutzbeauftragten zu melden.

4.4 Radioaktivität

Im radioaktiven Störfall müssen sofort die besonderen Anweisungen der Katastrophenschutzreferent:innen befolgt werden. Schulärzt:innen oder Klassen-
vorständinnen / Klassenvorstände geben Kaliumjodid-Tabletten aus.

Diese Verhaltensvereinbarung / Hausordnung wurde vom
Schulgemeinschaftsausschuss des BG/BRG Lichtenfelsgasse bis auf
Widerruf einstimmig beschlossen.



Graz am, 3. Juni 2025

SGA-Vertreter:innen Schüler:innen:

Adri Bluhar *Lara Röhmer* *Laura Neuhold*

SGA-Vertreter:innen Lehrende:

Dr. Leonie J. K. K. *Hg. Katrin Bisio* *Mag. B. Meiser*

SGA-Vertreter:innen Eltern/Erziehungsberechtigte:

J. Andrea Schilling *[Signature]* *J. Köhler*

Bestätigung

- ✓ Wir haben die Verhaltensvereinbarung / Hausordnung gemeinsam gelesen und besprochen.
- ✓ Wir werden uns an diese Vereinbarung halten und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.
- ✓ Gelingt uns die Einhaltung der Vereinbarungen nicht, akzeptieren wir die genannten Konsequenzen.
- ✓ Als Zeichen unserer Zustimmung unterschreiben wir diese Verhaltensvereinbarung / Hausordnung und geben sie der Klassenvorständin / dem Klassenvorstand der nachfolgend genannten Schülerin / des nachfolgend genannten Schülers.

Ebenso wurde diese Vereinbarung von allen an der Schule Beschäftigten unterzeichnet und im Sekretariat aufgehängt.

Die vorliegende Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 2024/25 und wurde vom SGA des BG/BRG Lichtenfels im Juni 2024 bis auf Widerruf bestätigt.

BG/BRG Lichtenfels

Lichtenfelsgasse 3-5, 8010 Graz

Tel.: +43 (05) 0248 004 - Mail: office@lichtenfels.at



Ich habe die vom Schulgemeinschaftsausschuss einstimmig beschlossene Verhaltensvereinbarung / Hausordnung des BG/BRG Lichtenfelsgasse gelesen, akzeptiere und unterstütze die Einhaltung dieser Regeln.

Mein Kind besucht die Klasse.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Schülers / der Schülerin

.....
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Wichtige Informationen / Notizen:

